

# RS Vwgh 2005/1/19 2001/13/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2005

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §135;

BAO §295 Abs3;

BAO §3 Abs2 litb;

### Rechtssatz

Der Verspätungszuschlag gehört nach § 3 Abs. 2 lit. b BAO zu den Nebenansprüchen und ist zur festgesetzten Abgabe (z.B. der veranlagten Einkommensteuer) formell akzessorisch, seine Festsetzung ist jedoch isoliert anfechtbar (Hinweis E 11.5.2000, 98/16/0163, sowie Ritz, BAO2, Tz 16 ff zu § 135). Der Verspätungszuschlag ist nach § 135 BAO von der festgesetzten Abgabe zu berechnen, sodass sich seine Bemessungsgrundlage mit der Höhe der festgesetzten Abgabe ändert. Eine verfahrensrechtliche Handhabe zur Anpassung der Verspätungszuschlagsfestsetzung bietet § 295 Abs. 3 BAO (Hinweis Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO, Anm. 6 zu § 135).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001130167.X01

### Im RIS seit

01.03.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)